Regierungsratsbeschluss über die Schutz- und Nutzungsplanung der Aue Steinibach, Gemeinden Giswil und Sarnen

vom 7. April 2020 (Stand 28. Mai 2020)

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 29 Absatz 3 der Naturschutzverordnung vom 30. März 1990[1)], Artikel 4 Buchstabe b und Artikel 9 des Baugesetzes vom 12. Juni 1994[2)] sowie Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung zum Baugesetz vom 7. Juli 1994[3)] ,

beschliesst:

Ziff. 1

[1] Für die Aue Steinibach wird erlassen:

a. ein kantonaler Schutzplan im Massstab 1 : 3 500;

b. ein Reglement zum Schutz und zur Nutzung der Aue Steinibach, Gemeinde Giswil und Sarnen.

Ziff. 2

[1] Der kantonale Schutzplan und das dazugehörende Reglement können beim Amt für Wald und Landschaft sowie bei den Gemeindekanzleien Giswil und Sarnen und im Internet[4)] eingesehen werden.

Ziff. 3

[1] Dieser Beschluss tritt mit der Genehmigung durch den Kantonsrat in Kraft.[5)]

---

1) GDB 786.11
2) GDB 710.1
3) GDB 710.11
4) https://www.ow.ch/; siehe auch Dokumente im Anhang
5) Vom Kantonsrat genehmigt am 28. Mai. 2020

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
07.04.2020	28.05.2020	Erlass	Erstfassung	OGS 2020, 15

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	07.04.2020	28.05.2020	Erstfassung	OGS 2020, 15

Kanton Obwalden

Bau- und Raumentwicklungsdepartement

Schutzzone
Nationale Aue Steinibach
Gemeinden Sarnen und Giswil

N

Festsetzungen

- Auenperimeter
- Anlegen mit Booten erlaubt
- Perimeter am Waldrand
- Wege

Informationen

- Parzellengrenzen
- Gemeindegrenzen

Erlassen durch den Regierungsrat mit RRB Nr. 382 vom 7. April 2020
Genehmigt durch den Kantonsrat am 28. Mai 2020

0 12.5 25 50 75 100 Meter

Sarnen, 03.06.2020

Massstab 1:3'500

Reglement
zum Schutz und zur Nutzung der nationalen Aue Steinibach, Sarnen/Giswil

vom 7. April 2020

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 18a des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966[1], Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 5 und 8 der Verordnung über den Schutz der Auengebiete von nationaler Bedeutung (Auenverordnung) vom 28. Oktober 1992[2], Artikel 17 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) vom 22. Juni 1979[3], Artikel 9 und 26 der Verordnung über den Natur- und Landschaftsschutz (NSV) vom 30. März 1990[4], Artikel 4 Buchstabe b des Baugesetzes vom 12. Juni 1994[5] sowie Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung zum Baugesetz vom 7. Juli 1994[6],

beschliesst:

Art. 1 *Zweck*

[1] Dieses Reglement enthält die Schutz- und Unterhaltsmassnahmen der nationalen Aue Steinibach, Gemeinden Sarnen und Giswil.

[2] Das Schutzgebiet mit dem genauen Grenzverlauf ist auf einem Plan 1:3 500 vom 7. April 2020 eingetragen; er bildet Bestandteil dieses Reglements.

Art. 2 *Schutzziele*

[1] Es gelten die Schutzziele gemäss Artikel 4 Absatz 1 der Auenverordnung.

[2] Ein Abweichen von den Schutzzielen ist zulässig für unmittelbar standortgebundene Vorhaben, die dem Schutz des Menschen vor schädlichen Auswirkungen des Wassers dienen. Wird dadurch die Aue beeinträchtigt, so ist der Verursacher zu bestmöglichen Schutz-, Wiederherstellungs- oder ansonst angemessenen Ersatzmassnahmen zu verpflichten.

[3] Unter Beachtung dieser Schutzziele soll eine angepasste Nutzung in den Bereichen Forstwirtschaft, Wasserbau (einschliesslich Kiesentnahme), Erholung, Jagd und Fischerei weiterhin gewährleistet sein, wobei grundsätzlich keine Intensivnutzung erfolgen darf.

Art. 3 *Schutzbestimmungen*

[1] Im Schutzgebiet sind sämtliche Veränderungen, Vorkehrungen und Störungen, die den Schutzzielen zuwiderlaufen, untersagt, insbesondere:

a. das Befahren des Gebietes mit Fahrzeugen aller Art, abseits der im Schutzzonenplan eingezeichneten Wege;
b. das Campieren;
c. das Anzünden von Feuern in unmittelbarer Nähe von Bäumen und Gebüschen;
d. das Stören, Fangen, Verletzen und Töten von Tieren mit Ausnahme von invasiven Neozoen und anderer standortsfremder Tierarten, ausser im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei, sowie das Beschädigen oder Zerstören ihrer Behausungen, Unterschlüpfe, Nester und Gelege;
e. das Aussetzen von Tieren, unter Vorbehalt der gesetzlichen Bestimmungen über die Jagd und Fischerei;
f. das unbeaufsichtigte Laufenlassen von Hunden, ausser im Rahmen der bewilligten Jagd;

g. das Ausgraben und Schädigen von Pflanzen mit Ausnahme der invasiven Neophyten;
h. das Einbringen von standortfremden oder nicht einheimischen Pflanzen;
i. die Durchführung von Veranstaltungen im Sport- und Freizeitbereich, welche negative Auswirkungen auf die wildlebenden Tiere und ihre Lebensräume haben;
j. das Wegwerfen und Ablagern von Abfällen und Materialien;
k. das Errichten und die Umnutzung von Bauten, Werken und Anlagen unter Vorbehalt von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d dieses Reglements;
l. Eingriffe in den Wasser- und Geschiebehaushalt, sofern deren Verträglichkeit mit den Schutzzielen nicht nachgewiesen ist;
m. Veränderungen des Geländes, die nicht durch Massnahmen der Naturgefahrenabwehr bedingt sind.

[2] das Befahren des Gebietes zur forstlichen, landwirtschaftlichen und wasserbaulichen Bewirtschaftung sowie zum Unterhalt von Werkleitungen ist gestattet.

[3] das Befahren der Seefläche mit Booten und das Anlegen mit Booten am Seeufer südlich der Mündung des Steinibachs in den Sarnersee ist erlaubt.

Art. 4 *Bewilligungen*

[1] In Absprache und Koordination mit der Einwohnergemeinde kann das Bau- und Raumentwicklungsdepartement bewilligen:

a. die Realisierung von Hochwasserschutzmassnahmen, die dem Schutze des Menschen und erheblicher Sachwerte vor schädlichen Auswirkungen des Wassers dienen;
b. die Realisierung von Vorhaben, die der Wiederherstellung der natürlichen Dynamik des Gewässer- und Geschiebehaushalts dienen;
c. Bauten und Anlagen, welche der ökologischen Aufwertung dienen;
d. weitere, begründete Ausnahmen von den Schutzbestimmungen gemäss Artikel 3 dieses Reglements.

[2] Keiner speziellen Bewilligung bedürfen:

a. die unveränderte Nutzung und der Unterhalt gesetzlich bewilligter Bauten, Werke und Anlagen;
b. die den Schutzzielen angepasste forstwirtschaftliche und landwirtschaftliche Nutzung. Der Abschluss spezieller Vereinbarungen bleibt vorbehalten.
c. das Aussortieren und Einbauen von grösseren Steinblöcken zum Schutz der bestehenden Schutzbauten im Gewässerbereich unmittelbar am Dammfuss im Rahmen der Kiesbewirtschaftung.

Art. 5 *Kiesbewirtschaftung*

Im Schutzgebiet ist die Kiesbewirtschaftung zum Schutz des Menschen und erheblicher Sachwerte vor Naturgefahren notwendig. Die Kiesbewirtschaftung inklusive deren Materialzwischenlagerung wird durch Konzessionen oder Bewilligungen nach dem Wasserbaugesetz[7] geregelt. Sie stellen sicher, dass die Bewirtschaftung unter grösstmöglicher Schonung und Einhaltung der Schutzziele erfolgt.

Art. 6 *Vollzug*

Das zuständige Amt:

a. sorgt für die Information von Besuchenden;
b. kontrolliert die Einhaltung der Vorschriften dieses Reglements.

Art. 7 *Strafbestimmungen*

Nach Artikel 24 ff. des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz und Artikel 34 der Naturschutzverordnung wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieses Reglements verstösst, insbesondere wer die geschützte Aue zerstört, schwer beschädigt oder den Schutzbestimmungen und Bewilligungen zuwiderhandelt.

Art. 8 *Inkrafttreten*

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Kantonsrat in Kraft.

Sarnen, 7. April 2020

Im Namen des Regierungsrats
Landammann: Josef Hess
Landschreiberin: Nicole Frunz Wallimann

[1] SR 451
[2] SR 451.31
[3] SR 700
[4] GDB 786.11
[5] GDB 710.1
[6] GDB 710.11
[7] GDB 740.1 (Art. 29)